

# **RS OGH 1991/4/9 5Ob40/91, 3Ob517/94, 3Ob2424/96h, 2Ob213/98g, 6Ob228/05f**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.04.1991

## Norm

MRG §37 Abs3 Z18

ZPO §528 Abs2 Z2 A

## Rechtssatz

Gemäß § 37 Abs 3 Z 16 bis 18 MRG in Verbindung mit § 527 Abs 2 ZPO ist der Revisionsrekurs gegen einen Beschuß, mit dem ein Sachbeschuß aufgehoben wurde, nur zulässig, wenn dies vom Rekursgericht ausgesprochen wurde. Dieser Rechtsmittelaußschluß gilt auch für den außerordentlichen Revisionsrekurs. Die Zurückweisung des gegen den Zurückweisungsbeschuß des Erstgerichtes im Sinne des § 523 ZPO erhobenen Rekurses durch das Gericht zweiter Instanz stellt sich hier inhaltlich als Bestätigung dieses Beschlusses dar. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 37 Abs 3 Z 16 MRG in Verbindung mit § 528 Abs 2 Z 2 ZPO kein Revisionsrekurs möglich, weil die Rechtsmittelbeschränkung des § 528 Abs 2 ZPO auch für Beschlüsse gilt, mit denen ein an den OGH gerichteter Rekurs zurückgewiesen wurde.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 40/91

Entscheidungstext OGH 09.04.1991 5 Ob 40/91

Veröff: RZ 1992/10 S 22

- 3 Ob 517/94

Entscheidungstext OGH 27.04.1994 3 Ob 517/94

Auch; nur: Die Zurückweisung des gegen den Zurückweisungsbeschuß des Erstgerichtes im Sinne des § 523 ZPO erhobenen Rekurses durch das Gericht zweiter Instanz stellt sich hier inhaltlich als Bestätigung dieses Beschlusses dar. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 37 Abs 3 Z 16 MRG in Verbindung mit § 528 Abs 2 Z 2 ZPO kein Revisionsrekurs möglich, weil die Rechtsmittelbeschränkung des § 528 Abs 2 ZPO auch für Beschlüsse gilt, mit denen ein an den OGH gerichteter Rekurs zurückgewiesen wurde. (T1)

- 3 Ob 2424/96h

Entscheidungstext OGH 18.12.1996 3 Ob 2424/96h

Auch; nur T1; Beisatz: Die Rechtsmittelbeschränkung des § 528 Abs 2 ZPO gilt auch für Beschlüsse, mit denen ein an den Obersten Gerichtshof gerichteter Rekurs zurückgewiesen wurde. (T2)

- 2 Ob 213/98g

Entscheidungstext OGH 10.09.1998 2 Ob 213/98g

nur T2

- 6 Ob 228/05f

Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 228/05f

Vgl; Beisatz: Der Sinn der in § 528 Abs 2 ZPO angeordneten Rechtsmittelbeschränkung liegt darin, Anfechtungsmöglichkeiten und Anfechtungsgründe dann zu beschränken, wenn das Rekursgericht über ein an dieses gerichtetes Rechtsmittel abgesprochen hat. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0044049

## Dokumentnummer

JJR\_19910409\_OGH0002\_0050OB00040\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>